

# Satzung des Turnvereins Münchberg v. 1862 e.V.

## Fassung vom 18. April 1999

### § 1

Der Verein führt den Namen Turnverein Münchberg von 1862 e.V. Er hat seinen Sitz in Münchberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und der zugehörigen Vereinsheime,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsbeirat zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Quartals möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.

### § 5

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand (lt. §26 BGB)
- der Vereinsausschuss,
- der Vereinsbeirat,
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenausschuss

### § 6

Der **Vorstand** (lt. § 26 BGB) besteht aus

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) drei stellvertretenden Vorsitzenden, von welchen eine(r) zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Innenverhältnis zum Verein im Rahmen der ihnen von der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereiche tätig.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt,

dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1000,- DM (500,- EURO) für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

## § 7

Der **Vereinsausschuss** setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes (lt. § 26 BGB)
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
- dem/der Vorsitzenden des Bauausschusses
- dem/der Presseart(in)

Der Vereinsausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Der Vereinsausschuss bzw. einzelne Mitglieder desselben können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden, wenn sie das ihnen bei der Wahl von der Mitgliederversammlung bekundete Vertrauen nicht rechtfertigen. Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorstand geleitet. Er ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Mitglieder des Vereinsausschusses anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsausschusses ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen des Vereinsbeirates,
- b) die Bewilligung von Ausgaben.

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren. Der Vereinsausschuss hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen teilzunehmen. Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten.

## § 8

Dem **Vereinsbeirat** gehören an:

1. der Vereinsausschuss
2. acht aus der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
3. die Abteilungsleiter(innen)
4. die Kassenprüfer(innen)
5. der/die Kassier(in)
6. der/die Unterkassier(in)
7. der/die stellvertretende Schriftführer(in)
8. der/die stellvertretende Bauausschussvorsitzende
9. die Ehrenmitglieder beratend ohne Stimmrecht

Der Vereinsbeirat hat bei Entscheidungen des Vereinsvorstandes, über das Vereinsleben, der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens mitzuwirken. Er beschließt über die Aufnahme bei Berufung, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.

Ordnungen, die im Interesse des Vereinslebens erforderlich sind, werden vom Vereinsbeirat abgefasst und beschlossen. Die Beschlüsse des Vereinsbeirates sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorstand zu unterzeichnen. Die unter 1., 2., 4., 5., 6., 7. und 8. genannten Mitglieder werden in der Jahresmitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter 3. genannten Mitglieder werden von den einzelnen Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

## § 9

Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet einmal im Kalenderjahr statt und ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Frankenpost, Ausgabe Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung (MHZ) einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschuss- und Vereinsbeiratsmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden sind schriftlich und geheim zu wählen. Die übrigen Ausschussmitglieder per Akklamation, wenn mindestens zwei Drittel der Versammlung dem zustimmen.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 10**

Der **Ehrenausschuss** setzt sich zusammen aus dem Vorstand (lt. § 26 BGB), den noch lebenden Ehrenmitgliedern und den noch lebenden Inhabern der Verdienstnadel des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ehrenausschussmitglieder über vereinsinterne Ehrungen. Dies sind:

- die Verleihung der Verdienstnadel des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Ehrenausschuss wird von der Vorstandschaft (lt. § 26 BGB) oder einem von ihr bestimmten Mitglied des Ehrenausschusses einberufen.

#### **§ 11**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.

#### **§ 12**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 13**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühren, wenn diese in den Abteilungen erhoben werden, verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14**

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

#### **§ 15**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Münchberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 16**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.1999 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.